OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-190014/6/DM/BBa – 190015/2**

Datum: **Linz, 9. März 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerden 1. der Frau C L sowie 2. des Herrn B L, beide wohnhaft in S x, x A, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29. März 2016, GZ: BauR01-7-2008 und BauR01-5-2010, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme und Vorauszahlung der Kosten gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG)

zu Recht e r k a n n t :

I. Aus Anlass der Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 29. März 2016, GZ: BauR01-7-2008 und BauR01-5-2010, aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 29. März 2016, GZ: BauR01-7-2008 und BauR01-5-2010, wurde C L (in der Folge: ErstBf) und B L (in der Folge: ZweitBf) die mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 7. September 2015, GZ: BauR01-7-2008 sowie BauR01-5-2010, angedrohte Ersatzvornahme angeordnet, sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides einen Betrag von € 31.154,40 (zu ungeteilter Hand) einzuzahlen.

Mit der angeordneten Ersatzvornahme sollen laut Spruch 1. die mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24. April 2009, GZ: Bau-5/2009Hd.A.-Sch, sowie 2. die mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 17. Juni 2008, GZ: Bau-5/2008-Ob, auferlegten Verpflichtungen aufgrund der bisherigen Nichterfüllung vollstreckt werden.

2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 8. April 2016 brachten die Bf zusammengefasst folgende Punkte vor:

- Durch die gesetzwidrige Ersatzvornahme bzw. die falschen Kostenschätzungen werde der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Existenz gefährdet und die Bioschweinehaltung zerstört.
- Durch die aufgetragene Errichtung eines Grabens werde – abgesehen von der Tatsache, dass der Gewässerschutz nicht berücksichtigt werde – der ursprüngliche Zustand nicht wiederhergestellt. Die belangte Behörde würde eine baurechtliche Entscheidung fällen, zu der sie kompetenzrechtlich nicht zuständig sei.
- Die belangte Behörde verfüge über keinen Titelbescheid und keine statischen Berechnungen, obwohl diese im Bescheid vom 14. Mai 2012, IKD(BauR)-020516/1-2011-Gus/En, gefordert werde.
- Die der Vollstreckung zugeführten Titelbescheide würden „am Ende der Ersatzvornahme abgeändert"; erst am Ende der Ersatzvornahme sei „ungefähr" festgestellt worden, was überhaupt beseitigt werden dürfe. Man wisse bis jetzt noch nicht genau, was entfernt werden dürfe und was nicht. Eine Berechnung der Statik sei bis dato noch nicht erfolgt.
- Das Ansuchen der Bf vom 16.03.2016 um Baubewilligung betreffend Teile der zu beseitigenden erlaube keine Fortführung der Ersatzvornahme.
- Die Bescheide vom 24. April 2009, Bau-5/2009, sowie vom 17. Juni 2008, Bau-5/2008-OB, seien mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 14. Mai 2012, IKD(BauR)-020516/1-2011-Gus/En, aufgehoben worden. Letztgenannter Bescheid sei rechtskräftig.

Die Bf beantragten die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, die Aufhebung des angefochtenen Bescheides sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

3. Mit Schreiben vom 18. April 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

Im Vorlageschreiben wurden folgende Punkte festgehalten:

- Nach Aufhebung des Ersatzvornahmebescheides durch die Berufungsbehörde bedürfe es keines neuerlichen Ersuchens des Bürgermeisters. Vielmehr sei die Behörde verpflichtet, den Bescheid neu zu erlassen, da das Verfahren durch die Aufhebung in jene Lage zurücktrete, in der es sich vor Erlassung befunden habe.
- Durch die Tatsache, dass – rein technisch bedingt – nicht alle Teile der konsenslosen Bodenplatten entfernt werden können, würden die Bf nicht in ihren subjektiven Rechten verletzt. Auch die dadurch entstandene Verteuerung könne nicht erfolgreich eingewendet werden.
- In der Androhung der Ersatzvornahme vom 7. September 2015 seien sowohl die Überdachungen als auch die massiven Einfriedungsmauern ausgenommen worden.
- Grundlage der Vollstreckung seien die rechtskräftigen Beseitigungsaufträge der Baubehörde.

4. Mit Schreiben vom 21. April 2016 übermittelten die Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zusätzliche Beilagen (insb. Gutachten und statische Berechnung durch DI R W vom 18.04.2016) und erstatteten ein ergänzendes Beschwerdevorbringen.

Darin führen sie im Wesentlichen aus, dass ein Zivilingenieur beauftragt worden sei, die Statik zu berechnen. In diesem Gutachten werde festgestellt, dass die Standsicherheit des Vordaches nur bei Vorhandensein der Bodenplatte gegeben sei. Den Kostenschätzungen der Fa. R und P seien keine derartigen Berechnungen vorangegangen, obwohl dies im Bescheid von 2012 vorgeschrieben worden sei. Durch die ohne statische Berechnungen ergangenen und daher falschen Kostenschätzungen werde die Existenz gefährdet.

5. Mit Eingabe vom 17. Mai 2016 übermittelte die Marktgemeinde Altenfelden auf Ersuchen des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich je einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll der GR-Sitzung vom 17. Juni 2008 sowie vom 20. Oktober 2009.

6. Am 22. August 2016 übermittelte die belangte Behörde eine bei ihr am 18. August 2016 eingelangte E-Mail der Marktgemeinde Altenfelden, in der diese über die Übermittlung des statischen Gutachtens vom 18. April 2016 durch die Bf an die Marktgemeinde informiert. Über Nachfrage teilte die mitbeteiligte Gemeinde als Baubehörde am 7. März 2017 mit, dass bislang kein nachträgliches

Bauansuchen für die hier beschwerdegegenständlichen baulichen Anlagen in ihrer Gesamtheit eingegangen ist.

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem S a c h v e r h a l t aus:

Die Bf sind Eigentümer der Grundstücke Nr. x sowie x, x, x und x, KG L, Gemeinde A. Auf Grundstück Nr. x, KG L, befindet sich ostseitig des auf Parzelle Nr. x, KG L, bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes eine Auslauffläche in Massivbauweise (= befestigte Bodenplatte) für Schweine samt darauf befindlichen Stallboxen.

Eine weitere Auslauffläche in Massivbauweise für Schweine befindet sich auf den Grundstücken Nr. x, x und x, KG L, südseitig des auf diesen Grundstücken bestehenden Betriebsgebäudes; eine weitere auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, KG L, südseitig des auf diesen Grundstücken bestehenden Betriebsgebäudes. Beide Auslaufflächen sind überdacht und mit einer Betonmauer von 1 m Höhe („massive Einfriedungsmauer") eingefasst.

Zur Auslauffläche auf Parzelle Nr. x, KG L, ostseitig des auf Parzelle Nr. x, KG L bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes [„ostseitige Auslauffläche"]:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 13. Juli 2007, GZ: Bau-5/2007-Ob, wurde den Bf aufgetragen, die auf der Parzelle Nr. x KG L, ostseitig des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes Parzelle Nr. x, KG L, bis zur Grundgrenze der Parzelle Nr. x, KG L, errichtete bewilligungspflichtige bauliche Anlage *„Auslauffläche in Massivbauweise (= befestigte Bodenplatte sowie eine massive Mauer als Abschluss) für Schweine*", bis längstens 15. Oktober 2007 zu beseitigen. [ON 1 Behördenakt BauR01-7-2008]

Dieser Bescheid wurde mit Bescheid des Gemeinderates vom 17. Juni 2008, GZ: Bau-5/2008-Ob., als Berufungsbehörde aufgrund der aufhebenden Vorstellungsentscheidung vom 2. Juni 2008, GZ: IKD(BauR)-013972/1-2008-Ba/Wel, dahingehend abgeändert, sodass der Spruch wie folgt lautet:
„ ‚Gemäß § 49 (1) letzter Satz O.ö. BauO 1994 wird Ihnen aufgetragen, für die auf Parzelle Nr. x, KG L ostseitig des auf Parzelle Nr. x, KG L bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes bis zur Grundgrenze der Parzelle x, KG L konsenslos errichtete bewilligungspflichtige bauliche Anlage ‚Auslauffläche in Massivbauweise (= befestigte Bodenplatte) für Schweine' samt den darauf befindlichen Stallboxen innerhalb von einem Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides um die nachträgliche Bewilligung des Bauwerks anzusuchen oder dieses binnen einer weiteren Frist von zwei Monaten abzutragen'." [ON 2 Behördenakt BauR01-7-2008]

Der dagegen von den Bf erhobenen Vorstellung wurde mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 22. August 2008, GZ: IKD(BauR)-013972/2-2008-Pe/Be/Wel, keine Folge gegeben. [ON 4 Behördenakt BauR01-7-2008]

Mit Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 10. Oktober 2008, GZ: Bau-5/2008-Sch, wurde die belangte Behörde um die Ersatzvornahme im Vollstreckungsverfahren sowie die Verhängung einer Verwaltungsstrafe in Hinblick auf den baupolizeilichen Auftrag vom 17. Juni 2008, GZ: Bau-5/2008-Ob, ersucht. [ON 5 Behördenakt BauR01-7-2008]

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 haben die Bf um nachträgliche Bewilligung *„Errichtung einer Auslauffläche (= befestigte Bodenplatte mit Gittertüren)*" auf dem Grundstück Nr. x, KG L, bei der Baubehörde angesucht. Aufgrund eines Verbesserungsauftrages haben die Bf am 23. Februar 2009 ein neues Ansuchen *„Errichtung einer Auslauffläche (= befestigte Bodenplatte mit Gittertrenntüren) für landwirtschaftliche Nutztiere – außer Rinder – ist bereits genehmigt*" eingebracht. Nach Durchführung einer mündlichen Bauverhandlung am 1. Juli 2009, dem Erlassen von Baubescheiden erster Instanz (vom 12. Jänner 2010, GZ: Bau-50/2008 – Erteilung der Baubewilligung) und zweiter Instanz (Bescheid vom 15. Juni 2010, GZ: Bau50/2008 – vollinhaltliche Bestätigung der erteilten Baubewilligung) und Ergehen zweier Vorstellungsentscheidung (Bescheide vom 2. September 2010, GZ: IKD(BauR)-014245/1-2010-Be/Wm sowie IKD(BauR)-014245/2-2010-Be/Wm – Aufhebung und Zurückverweisung) und der Durchführung eines weiteren Ermittlungsverfahrens haben die Bf mit Schreiben vom 27. Jänner 2011 das Ansuchen zur Gänze zurückgezogen. Der erstinstanzliche Baubescheid des Bürgermeisters vom 12. Jänner 2010, GZ: Bau-50/2008, wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Altenfelden daraufhin per Bescheid vom 15. März 2011, GZ: Bau-50/2008-Ob, ersatzlos aufgehoben. Mit Bescheid vom 8. April 2011, GZ: IKD(BauR)-014245/4-2011-Be/Wm, wurde eine dagegen von Nachbarn erhobene Vorstellung als unbegründet abgewiesen.
Die belangte Behörde wurde daraufhin abermals ersucht, die geforderte Maßnahme im Vollstreckungsverfahren ersatzweise durchführen zu lassen, sowie wegen Verwaltungsübertretung eine entsprechende Geldstrafe zu verhängen. [ON 7-17 Behördenakt BauR01-7-2008 sowie ON 10 – 102 Behördenakt Bau-50/2008]

Zur Auslauffläche mit Überdachung auf den Parzellen Nr. x, x und x sowie Nr. x, x, x und x, KG L [„südseitige Auslaufflächen"]:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24. April 2009, Bau-5/2009Hd.A.-Sch, wurde den Bf folgender baupolizeilicher Auftrag erteilt:

„ ‚Gemäß § 49 (1) O.ö. BauO 1994 i.d.g.F. wird Ihnen aufgetragen, für die zwei konsenslos errichteten, bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen ‚Auslaufflächen in Massivbauweise (= befestigte Bodenplatte mit Stallboxen und Überdachung) für Schweine' innerhalb von einem Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides um die nachträgliche Bewilligung der Bauwerke anzusuchen oder diese binnen einer weiteren Frist von zwei Monaten abzutragen'.

Eine ‚Auslauffläche in Massivbauweise für Schweine' befindet sich auf den Parzellen Nr. x, x und x, KG L südseitig des auf diesen Grundstücken bestehenden Betriebsgebäudes.

Die zweite ‚Auslauffläche in Massivbauweise für Schweine' befindet sich auf den Parzellen Nr. x, x, x und x, KG L südseitig des auf diesen Grundstück bestehenden Betriebsgebäudes." [ON 2 Behördenakt BauR01-5-2010; ON 4 Behördenakt Bau-5/2009/Hd.A.-Ob.]

Die dagegen erhobene Berufung wurde vom Gemeinderat mit Berufungsbescheid vom 20. Oktober 2009, GZ: Bau-5/2009/Hd.A.-Ob., als unbegründet abgewiesen und der Bescheid des Bürgermeisters bestätigt. [ON 7 Behördenakt BauR01-5-2010; ON 25 Behördenakt Bau-5/2009/Hd.A.-Ob.]
Der dagegen erhobenen Vorstellung wurde mit Bescheid der Landesregierung vom 11. Jänner 2010, GZ: IKD(BauR)-014178/1-2009-Be/Wm, keine Folge gegeben [ON 31 Behördenakt Bau-5/2009/Hd.A.-Ob.]

Am 26. April 2010 suchten die Bf um Bewilligung einer befestigten Bodenplatte mit Gittertüren (1 m hoch) für Schweineausläufe sowie Überdachung an. Mit Schreiben vom 27. Jänner 2011 zogen die Bf (neben dem Bauansuchen GZ: Bau-50/2008) das Bauansuchen bezüglich der befestigten Bodenplatte mit Gittertüren (1 m hoch) für Schweineausläufe zurück. Mit Bescheid vom 24. März 2011, GZ: Bau-27/2010, wurde den Bf die Baubewilligung für die Errichtung von Überdachungen und Auslauftüren für zwei Schweineausläufe auf dem Grundstück Nr. x, KG L, erteilt. Ausdrücklich wurde damit aber keine Bewilligung für die ebenfalls im Bauplan (Fa. H B GmbH & Co KG, R x, x P, vom 26.04.2010, Zl. 19/10) dargestellten befestigten Bodenplatten mit Gittertüren (1 m hoch) für Schweineausläufe erteilt. [ON 13 Behördenakt BauR01-5-2010; ON 1, 23 sowie 33-34 Behördenakt Bau-26/2010]

Die Standsicherheit des Vordaches ist nur bei Vorhandensein der Bodenplatte gegeben. [Gutachten des DI R W, Zivilingenieur für Bauwesen, vom 18.04.2010, Plan-Nr x; ON 2 LVwG-Akt]

Zum Vollstreckungsverfahren:

Mit zwei Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden jeweils vom 28. März 2011, wurde die belangte Behörde ersucht, die im Bescheid des Gemeinderates vom 20. Oktober 2009, GZ: Bau-5/2009/Hd.A.-Ob, sowie jene im

Bescheid des Gemeinderates vom 17. Juni 2008, GZ: Bau-5/2008-Ob, geforderten Maßnahmen im Vollstreckungsverfahren ersatzweise durchführen zu lassen und weiters wegen Verwaltungsübertretung iSd § 57 Oö. BauO 1994 eine entsprechende Geldstrafe zu verhängen. [ON 15 Behördenakt BauR01-5-2010 bzw. ON 17 Behördenakt BauR01-7-2008]

Der daraufhin erlassene Bescheid der belangten Behörde vom 31. Oktober 2011, GZ: BauR01-7-2008, BauR01-5-2010, mit dem die Ersatzvornahme sowie die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme angeordnet wurden, [ON 26 Behördenakt BauR01-5-2010 bzw ON 24 Behördenakt BauR01-7-2008] wurde mit Berufungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 14. Mai 2012, GZ: IKD (BauR)-020516/1-2011-Gus/En, aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung im Wesentlichen damit, dass die Androhungen der Ersatzvornahme beide einen unzulässigen Alternativauftrag enthielten. Aufgrund der Fehlerhaftigkeit bereits der Androhung der Vollstreckung war der Bescheid über die Anordnung der Ersatzvornahme wegen deren Unzulässigkeit aufzuheben. [ON 29 Behördenakt BauR01-5-2010, ON 27 Behördenakt BauR01-7-2008]

Mit Schreiben vom 7. September 2015, GZ: BauR01-7-2008 sowie BauR01-5-2010, teilte die belangte Behörden den Bf unter dem Betreff „Vollstreckungsverfahren – Androhung der Ersatzvornahme" wie folgt mit:

„1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24.4.2009, Bau-5/2009Hd.A.-Sch, sind Sie zu folgenden Leistungen verpflichtet worden:

‚... für die zwei konsenslos errichteten, bewilligungspflichtigen baulichen Anlagen ‚Auslaufflächen in Massivbauweise (=befestigte Bodenplatte mit Stallboxen und Überdachung) für Schweine' innerhalb von einem Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides um die nachträgliche Bewilligung der Bauwerke anzusuchen oder diese binnen einer weiteren Frist von zwei Monaten abzutragen'.

Eine ‚Auslauffläche in Massivbauweise für Schweine' befindet sich auf den Parzellen Nr. x, x und x, KG L südseitig des auf diesen Grundstücken bestehenden Betriebsgebäudes.

Die zweite ‚Auslauffläche in Massivbauweise für Schweine' befindet sich auf den Parzellen Nr. x, x, x und x, KG L südseitig des auf diesen Grundstück bestehenden Betriebsgebäudes.'

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Abtrag *sind bei den beiden Auslaufflächen die ‚**Überdachungen und Auslauftüren für zwei Schweineausläufe**', welche mit Baubescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24.3.2011, Bau-27-/2010, genehmigt wurden. Der Genehmigung lagen die Pläne der Fa. H B GmbH & CoKG, R x, x P, vom 26.4.2010, Zl. 19/10, zu Grunde. Ebenfalls*

*ausgenommen von der Verpflichtung zum Abtrag sind die **massiven Einfriedungsmauern** der beiden Schweineausläufe.*

2. Mit Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden als Baubehörde zweiter Instanz vom 17.6.2008, Bau-5/2008-Ob, sind Sie zu folgenden Leistungen verpflichtet worden:

‚...für die auf Parzelle Nr. x, KG. L ostseitig des auf Parzelle Nr. x, KG. L bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes bis zur Grundgrenze der Parzelle x, KG. L, konsenslos errichtete, bewilligungspflichtige bauliche Anlage „Auslauffläche in Massivbauweise (= befestigte Bodenplatte) für Schweine' samt den darauf befindlichen Stallboxen innerhalb von einem Monat ab Rechtskraft dieses Bescheides um die nachträgliche Bewilligung des Bauwerkes anzusuchen oder dieses binnen einer weiteren Frist von zwei Monaten abzutragen'.

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Abtrag ist die ‚massive Einfriedungsmauer als Abschluss, nord- und ostseitig', welche nach dem Bescheid der Oö. Landesregierung vom 2.6.2008, IKD(BauR)-013972/1-2008-Ba/Wel bewilligungsfrei ist.

[...]

*Es wir Ihnen daher hiermit letztmalig die Gelegenheit gegeben, die rechtskräftig vorgeschriebenen Abtragungsarbeiten **bis spätestens 30. November 2015** selbst durchzuführen."*
[ON 34 Behördenakt BauR01-7-2008 sowie ON 33 Behördenakt BauR01-5-2010]

Von den daraufhin von der belangten Behörde eingeholten Kostenschätzungen der Baufirmen P B und B GesmbH & Co KG, beide vom 8. Februar 2016, wurde den Bf das Angebot des Bestbieters (Fa. B R) mit einer Angebotssumme von € 31.145,40 im Rahmen des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Dazu wurde von den Bf eine ausführliche Stellungnahme erstattet. [insb. ON 37, 38, 41 bis 48 Behördenakt BauR01-7-2008; ON 44 bis 47 Behördenakt BauR01-5-2010]

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 29. März 2016 wurde die mit Schreiben vom 7. September 2015 angedrohte Ersatzvornahme angeordnet sowie der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides einen Betrag von € 31.154,40 einzuzahlen bzw. zu überweisen.

Aktuell ist kein Ansuchen um nachträgliche Baugenehmigung betreffend die 3 Schweineausläufe bei der zuständigen Baubehörde eingegangen. Ebenso wurde bis dato dem Beseitigungsauftrag nicht entsprochen.

II. Beweise, Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die vorgelegten Verwaltungsakte und die von den Bf ergänzt vorgelegten Beweismittel (ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes) sowie durch die telefonische Nachfrage bei der mitbeteiligten Gemeinde betreffend nachträglichen Bauansuchen (ON 5 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Daraus ergibt sich der unter Punkt I. 6. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt unstrittig.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde die Ersatzvornahme der den Bf 1. im Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden vom 24. April 2009, GZ: Bau-5/2009Hd.A.-Sch („südseitige Ausläufe"), sowie 2. im Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 17. Juni 2008, GZ: Bau-5/2008-Ob („ostseitiger Auslauf"), auferlegten Verpflichtungen angeordnet und gleichzeitig den Bf ein Auftrag zur Kostenvorauszahlung über € 31.154,40 erteilt.

Wenn ein zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichteter dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann nach § 4 Abs. 1 VVG die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Eine Vollstreckungsmaßnahme setzt somit insofern einen entsprechenden Exekutionstitel als auch eine entsprechende Vollstreckungsverfügung voraus.

Sowohl bezüglich der „ostseitigen Auslauffläche" als auch bezüglich der „südseitigen Auslaufflächen" liegen rechtskräftige Titelbescheide vor.

Zur Auffassung der Bf, wonach die mit dem angefochtenen Bescheid zu vollstreckenden Titelbescheide durch den Berufungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 14. Mai 2012, GZ: IKD(BauR)-020516/1-2011-Gus/En, aufgehoben worden seien, ist klarstellend anzumerken, dass mit diesem Bescheid der Oö. Landesregierung die von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit Bescheid vom 31. Oktober 2011, GZ: BauR01-7-2008 bzw. BauR01-5-2010, angeordneten Ersatzvornahmen hinsichtlich der beiden baurechtlichen Beseitigungsaufträge (Bescheid des Gemeinderates vom 17. Juni 2008, GZ: Bau-5/2008-Ob, sowie Bescheid vom 24. April 2009, GZ: Bau-5/2009-Hd.A.-Sch) aufgrund unzulässiger Alternativaufträge bereits in der der Anordnung

vorangehenden Androhung aufgehoben wurden. Die der Vollstreckung zugeführten Titelbescheide blieben von dieser Berufungsentscheidung jedoch unberührt.

In der Sache wird Folgendes ausgeführt:

III.1. Zur Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrags hinsichtlich der „südlichen Auslaufflächen":

Zur Unteilbarkeit der Bodenplatte und der Überdachung:

Mit Bescheid vom 24. März 2011, GZ: Bau-27/2010, wurden von der Baubehörde die Errichtung von Überdachungen und Gittertüren für zwei Schweineausläufe auf dem Grundstück Nr. x, KG L, genehmigt, allerdings ausdrücklich nicht die Bodenplatte, worauf diese begründet sind.

Die Frage, ob überhaupt eine derartige Baubewilligung erteilt werden hätte dürfen (Stichwort: Standfestigkeit – Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen, insbesondere jener des Oö. BauTG) ist im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens nicht zu beurteilen, da es sich hierbei um einen rechtskräftigen (nachträglichen) Baubewilligungsbescheid handelt. Es ist jedoch fraglich, ob durch diese nachträgliche Baubewilligung vom 24. März 2011 die im Titelbescheid vom 24. April 2009 idF des Bescheides vom 20. Oktober 2009 angeordneten Verpflichtungen (teilweise) erfüllt wurden und deshalb eine Ersatzvornahme hinsichtlich der erledigten Aufträge als unzulässig zu unterbleiben hätte (vgl. VwGH 14.12.2000, 99/07/0185):

Im gegenständlichen Fall wurde zwar eine nachträgliche Baubewilligung beantragt und in weiterer Folge auch erteilt, jedoch umfasst diese nur die Überdachungen und die Auslauftüren. Tatsächlich wurden aber nicht nur die genehmigten Überdachungen und Auslauftüren, sondern auch die darunterliegende Bodenplatte verwirklicht. Dadurch wurde die Baubewilligung zweifellos überschritten und nicht (nur) das beantragte und bewilligte Bauwerk (Baubewilligung für die Errichtung von Überdachungen und Auslauftüren für zwei Schweineausläufe), sondern ein anderes Bauvorhaben („aliud") ausgeführt. Bei Unteilbarkeit macht eine rechtswidrige Abänderung aber auch den bewilligten Teil des Bauwerks konsenslos. Da schon nach der allgemeinen Lebenserfahrung eine Entfernung der Bodenplatten, auf der die bewilligten Vordächer unmittelbar anschließen, technisch nicht durchführbar wäre und zudem ohne die Bodenplatten die Standsicherheit der Vordächer nicht mehr gegeben wäre, ist die konsenslose Bodenplatte nicht vom konsensgemäßen Teil zu trennen. Zu diesem Ergebnis kommt auch der von den Bf beauftragte Sachverständige DI R W in seinem Gutachten vom 18.4.2016 („*Die Standsicherheit des Vordachs ist nur mit dem Vorhandensein der Bodenplatte gegeben. Als Mindestbreite der Bodenplatte*

wurde ein Wert von 3,1 m ermittelt."). Unter Berücksichtigung der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (vgl. in diesem Zusammenhang bspw VwGH 20.7.2004, 2004/04/0111; 22.11.2005, 2003/05/0130, wonach auch eine in einer bewilligungs- und anzeigefreien Art ausgeführte, aus einem Betonsockel und einem darüber errichteten durchsichtigen Holzzaun mit horizontaler Lattung bestehende Einfriedung ein einheitliches Bauwerk darstellt; VwGH 18.3.2013, 2012/05/004, wonach ein auf einem Betonfundament montiertes Windrad ein einheitliches Bauwerk darstellt) besteht für das Landesverwaltungsgericht insofern kein Zweifel daran, dass hier ein einheitliches Bauwerk vorliegt. Aus der Baubewilligung vom 24. März 2011 für die Errichtung der Überdachungen und Auslauftüren für zwei Schweineausläufe kann jedoch nichts gewonnen werden, weil für das unteilbare Bauwerk als Ganzes kein Konsens besteht.

Der baupolizeiliche Auftrag im Titelbescheid vom 24. April 2009 (in der Fassung des Gemeinderatsbescheides vom 20. Oktober 2009), nämlich die zwei baulichen Anlagen „Auslaufflächen in Massivbauweise (= befestigte Bodenplatte mit Stallboxen und Überdachung) für Schweine" nachträglich bewilligen zu lassen oder abzutragen, wurde insofern noch nicht – auch nicht zu Teilen – erfüllt. Weder wurden die Anlagen abgetragen, noch wurden die Anlagen baurechtlich bewilligt. Da es sich bei den „südseitigen Schweineausläufen" somit jeweils um untrennbare Bauwerke handelt, für die keine Bewilligung vorliegt, hat sich nicht nur der Beseitigungsauftrag, sondern auch eine allfällige Androhung und Anordnung einer Ersatzvornahme auf das Ganze zu richten. Die vorliegende und angefochtene Vollstreckungsverfügung bezieht sich jedoch - wie bereits die ihr vorausgehende Androhung - nur auf einen Teil des untrennbaren Bauwerks. Die „Überdachungen und Auslauftüren für zwei Schweineausläufe" sind ausdrücklich davon ausgenommen, was jedoch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts nicht zulässig ist (siehe oben).

Dasselbe gilt auch für die hier maßgeblichen Einfriedungsmauern, die für sich genommen bewilligungs- und anzeigefrei sein mögen, nicht jedoch als Teil eines einheitlichen und untrennbaren Bauwerks.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Sache des Vollstreckungsverfahrens durch die Androhung der Ersatzvornahme abgesteckt wird. Aus dem Charakter der Androhung als Prozessvoraussetzung für das Vollstreckungsverfahren und als Umschreibung seines Rahmens folgt, dass sowohl die Erstbehörde als auch vor 1.1.2014 die Berufungsbehörde und nunmehr das Verwaltungsgericht sich mit der Ersatzvornahmeanordnung in jenem Rahmen zu halten haben, der durch die Androhung der Ersatzvornahme gesteckt wurde (vgl. noch zur Rechtslage vor 1.1.2014 VwGH 21.11.2002, 2002/07/0107). Sache vor dem Landesverwaltungsgericht ist somit nur das durch die Androhung der Ersatzvornahme per 7. September 2015 eingeleitete Vollstreckungsverfahren.

Das Landesveraltungsgericht darf daher insbesondere die im bekämpften Bescheid hinsichtlich der südseitigen Schweineausläufe getroffene Ersatzvornahmeanordnung nicht über die dieser vorausgehenden Androhung der Ersatzvornahme, welche bereits ausdrücklich die Ersatzvornahme auf die Auslaufflächen in Massivbauweise (dh die Bodenplatten) eingeschränkt hat, ausdehnen.

Somit ist der angefochtene Bescheid - jedenfalls soweit er die Ersatzvornahme eines Teiles des Titelbescheides vom 24. April 2009 anordnet - aufzuheben.

III.2. Zur Vollstreckung des baupolizeilichen Auftrags hinsichtlich der „ostseitigen Auslauffläche":

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kann im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens die Frage der Rechtmäßigkeit eines in Rechtskraft erwachsenen Titelbescheides nicht mehr aufgeworfen werden (vgl. etwa bereits VwGH 24.04.1990, 90/05/0050; 13.12.1899, 88/05/0141). Da im gegenständlichen Fall bereits mit dem im Verfahren GZ: Bau-5/2008 bzw Bau-5/2008 ergangenen baupolizeilichen Auftrag (Titelbescheid) rechtskräftig die Bewilligungspflicht der Auslauffläche in Massivbauweise für Schweine festgestellt wurde, (insb. blieb dabei der Vorstellungsbescheid vom 22. August 2008, GZ: IKD(BauR)-013972/2-2008-Pe/Be/Wel, unbekämpft) hat sich das Landesverwaltungsgericht mit der Frage der Bewilligungspflicht/-freiheit dieser Anlage nicht weiter auseinanderzusetzen. Die von den Bf in der Beschwerde aufgeworfenen Punkte, wonach Bodenplatten bis 1000 m² gemäß § 25 Z 13 Oö. BauO 1994 „nicht bauverhandlungspflichtig" (gemeint wohl: bewilligungspflichtig) seien, sowie, dass bereits in einem wasserrechtlichen Bescheid aus dem Jahr 1996 das Betonieren des Untergrundes vorgeschrieben worden sei und dies auch dem Bürgermeister mitgeteilt wurde, betreffen allesamt die Frage der Rechtmäßigkeit der Titelbescheides und sind folglich nicht im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens zu klären.

Der Verwaltungsgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass während der Anhängigkeit eines Ansuchens um nachträgliche Baubewilligung nicht vollstreckt werden darf (vgl. etwa bereits VwGH 05.03.1985, 81/05/0092, mwN). Mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 haben die Bf zwar um nachträgliche Bewilligung „Errichtung einer Auslauffläche (= befestigte Bodenplatte mit Gittertüren)" auf dem Grundstück Nr. x, KG L, bei der Baubehörde angesucht. Die Tatsache, dass die Bf mit Schreiben vom 27. Jänner 2011 das die „Errichtung einer Auslauffläche (= befestigte Bodenplatte mit Gittertüren)" auf dem Grundstück Nr. x, KG L, betreffende Ansuchen wieder zurückgezogen haben, bewirkte somit aber wiederum, dass die Vollstreckung des diesbezüglichen Beseitigungsauftrags – welche während der Anhängigkeit der Ansuchens um nachträgliche Baubewilligung unzulässig

gewesen wäre – wieder zulässig ist. Aktuell ist auch kein neuerliches Ansuchen hinsichtlich der „ostseitigen Auslauffläche" anhängig.

Bezüglich der massiven Einfriedungsmauer gilt hier dasselbe wie das bereits oben bei den südseitigen Auslaufflächen Dargelegte. Ist die Einfriedungsmauer nicht von der übrigen Bodenplatte trennbar, so liegt ein einheitliches Bauwerk vor, das auch als solches beurteilt werden muss. Die vorliegende und angefochtene Vollstreckungsverfügung nimmt die massive Einfriedungsmauer aus, was jedoch nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts nicht zulässig ist.

III.3. Zur ausreichenden Bestimmtheit des Titelbescheides:

Die Anordnung der Ersatzvornahme setzt einen vollstreckbaren Titelbescheid voraus. Zur Vollstreckbarkeit gehört auch die ausreichende Bestimmtheit des Titelbescheides.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss der Spruch eines Bescheides, mit dem eine Verpflichtung auferlegt wird, so bestimmt gefasst sein, dass einerseits dem Bescheidadressaten die überprüfbare Möglichkeit gegeben wird, dem Leistungsauftrag zu entsprechen, und andererseits ohne weiteres Ermittlungsverfahren und neuerliche Entscheidung eine Vollstreckungsverfügung im Rahmen einer allfälligen, ihrem Umfang nach deutlich abgegrenzten Ersatzvornahme ergehen kann. Ist ein Bescheid mit unbestimmten Inhalt in Rechtskraft erwachsen, so ändert das nichts an seiner Unbestimmtheit. Die Unbestimmtheit bewirkt, dass der Bescheid nicht vollzugstauglich ist (vgl. etwa VwGH 16.09.1999, 99/07/0063, 21.10.1999, 99/07/0080).

Ein behördlicher Auftrag ist aber bereits dann ausreichend konkretisiert, wenn einem Fachmann erkennbar ist, welche Maßnahmen durchzuführen sind. Einer ausdrücklichen Anführung von mit der fachgerechten Durchführung notwendigerweise verbundenen einzelnen Arbeiten bedarf es gerade nicht (VwGH 28.11.2010, 2009/05/0265).

Während der Titelbescheid dem Verpflichteten mehrere Möglichkeiten zur Erfüllung der Verpflichtung lässt, muss ein dazu ergehender Vollstreckungsbescheid konkretisieren, in welcher Weise die Vollstreckung durchzuführen ist (25.11.2012, 2009/05/0340).

Der Beschwerde ist zwar zuzustimmen, dass eine Vollstreckung unzulässig ist, wenn u.a. seit Erlassen des Titelbescheides eine wesentliche Änderung des Sachverhaltes eingetreten ist, wobei von einer wesentlichen Änderung nur dann die Rede sein kann, wenn bei Vorliegen des neuen Sachverhaltes nicht mehr ein im Spruch gleichlautender Titelbescheid erlassen werden könnte (vgl. etwa VwGH

17.2.2004, 2002/06/0150, mwN). Eine Ersatzvornahme ist jedoch solange zulässig, als der Verpflichtung aus dem Titelbescheid nicht zur Gänze nachgekommen wurde (vgl. etwa die in *Walter/Thienel*, Verwaltungsverfahrensgesetze II^2 (2000) § 10 VVG E 88 zitierte Rechtsprechung des VwGH sowie VwGH 25.3.2010, 2009/05/0320; VwGH 11.1.2012, 2010/06/0272).

Es trifft zu, dass im Vollstreckungsverfahren dem Verpflichteten gegenüber dem Titelbescheid keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt werden dürfen. Dies ist im Beschwerdefall auch nicht geschehen. Dass die Anordnung der Ersatzvornahme Maßnahmen aufzählt, die im Titelbescheid nicht genannt sind, schadet im Beschwerdefall deswegen nicht, weil es sich dabei um Maßnahmen handelt, die im Titelbescheid implizit enthalten sind. Solche Konkretisierungen in einer Vollstreckungsverfügung sind zulässig. Ob diese Konkretisierung durch die Vollstreckungsverfügung erfolgt (vgl. VwGH 22.2.2001, 2000/07/0254), oder dem Kostenvorauszahlungsauftrag gemäß § 4 Abs. 2 VVG zu Grunde liegt, ist dabei ohne Belang.

Die Androhung der Ersatzvornahme hat den Zweck, dem Verpflichteten vor Augen zu führen, welche Leistungen er durchzuführen hat. Sie soll ihm auch zeigen, in welchen Punkten die Behörde eine Nichterfüllung des Titelbescheides annimmt.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass es dem Verpflichteten freisteht, den Aufträgen nachzukommen, solange die Behörde die tatsächliche Durchführung der Arbeiten noch nicht in die Wege geleitet hat und so die Notwendigkeit der Ersatzvornahme mit ihren Kostenfolgen zu vermeiden (vgl. etwa VwGH 22.11.2004, 2001/10/0182; 24.1.2013, 2011/06/0184).

III.4. Verstoß gegen das „Schonungsprinzip" des § 2 Abs. 1 VVG:

Der Vorwurf der Bf, die Behörde würde durch die Anordnung der Ersatzvornahme den Landwirtschaftsbetrieb der Bf in eine existenzgefährdende Lage versetzen und folglich gegen das Schonungsprinzip des § 2 Abs. 1 VVG verstoßen, ist ebenfalls nicht begründet: § 2 Abs. 1 VVG bezieht sich nur auf die Auswahl der in diesem Gesetz vorgesehenen Zwangsmittel, kann jedoch nicht dazu herangezogen werden, um eine Vollstreckung überhaupt als unzulässig ansehen zu können. Das Schonungsprinzip kann im Zusammenhang mit einem Kostenvorauszahlungsauftrag zwar dann verletzt werden, wenn vom Verpflichteten ein höherer Kostenvorschuss verlangt wird, als zur Bestreitung der Kosten der Ersatzvornahme erforderlich ist. Wirtschaftliche Bedrängnis, in welche das Zwangsvollstreckungsverfahren die Bf behaupteter Weise bringen würde, ist hingegen kein rechtlich tragender Grund gegen die Zwangsvollstreckung, weil das Schonungsprinzip gerade nicht dazu herangezogen werden darf, von der

Vollstreckung eines Titelbescheides überhaupt abzusehen (vgl. etwa VwGH 07.11.1995, 95/05/0260).

III.5. Zur Kostenvorschreibung:

Entscheidend für die Rechtmäßigkeit der Kostenvorschreibung ist, dass die Ersatzvornahme im Titelbescheid ihre Deckung findet. Einwendungen gegen die Kostenvorschreibung kann der Verpflichtete nur unter dem Gesichtspunkt erheben, dass die vorgeschriebenen Kosten unverhältnismäßig hoch seien, wofür er allerdings den Beweis erbringen muss, oder dass die durchgeführten Arbeiten über die Leistungen, die von ihm zu erbringen gewesen wären, unbegründeter Weise hinausgingen (VwGH 21.02.2013, 2012/06/0180). Gleiches gilt für die Frage der Verhältnismäßigkeit der auferlegten Kostenvorauszahlung. Der Verpflichtete hätte die konkreten Umstände anzugeben, die seiner Meinung nach geeignet sind, die Unrichtigkeit der Annahme der Behörde über die Höhe der voraussichtlichen Kosten dazutun.

Die Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrages setzt das Vorliegen einer Androhung der Ersatzvornahme voraus (etwa VwGH 21.11.2002, 2002/07/0107). Der Auftrag auf Vorauszahlung der Kosten kann auch vor Anordnung der Ersatzvornahme ergehen und stellt keine Vollstreckungsverfügung sondern einen (eigenen) verfahrensrechtlichen Bescheid (Exekutionstitel) dar.

Der Kostenvorauszahlungsauftrag vermag als solcher nicht den notdürftigen Unterhalt zu gefährden, zumal erst bei der zwangsweisen Eintreibung von Geldleistungen nach § 2 Abs. 2 VVG (und nicht schon bei Erlassung eines Kostenvorauszahlungsauftrags als Schaffung eines Exekutionstitels) zu berücksichtigen ist, dass der notdürftige Unterhalt des Verpflichteten nicht gefährdet wird (VwGH 12.5.1992, 92/05/0073; 20.10.2005, 2003/06/0191). Bei Erlassung eines Vorauszahlungsauftrages selbst ist die wirtschaftliche Lage des Verpflichteten nicht zu berücksichtigen (vgl. zB 18.11.2010, 2010/07/0089). Das aus § 2 Abs. 1 VVG ableitbare Schonungsprinzip wird vielmehr nur dann verletzt, wenn ein höherer Kostenvorschuss auferlegt wird, als dies zur Bestreitung der Kosten der Ersatzvornahme erforderlich ist (dh bei Vorliegen eines unverhältnismäßigen Ausmaßes). Insofern ist bei der Erlassung eines Vorauszahlungsauftrages gemäß § 4 Abs. 2 VVG die wirtschaftliche Lage des Verpflichteten nicht zu berücksichtigen (vgl. etwa VwGH 18.11.2010, 2010/07/0089). Das diesbezügliche Vorbringen der Bf, wonach der landwirtschaftliche Betrieb in seiner Existenz gefährdet werde, ist daher auch im Hinblick auf den Kostenvorauszahlungsauftrag nicht von rechtlicher Relevanz.

Jedoch ist zu berücksichtigen, dass sich der Kostenvorauszahlungsauftrag nur auf Teile der zu vollstreckenden Bauwerke bezieht und dies mit der neu zu

erlassenden Vollstreckungsverfügung nicht mehr übereinstimmen wird. Es wird daher ein neuer Kostenvoranschlag einzuholen sein und ein entsprechender Kostenvorauszahlungsauftrag zu erlassen sein.

III.6. Zur beantragten Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung:

Durch die Erledigung in der Hauptsache, erübrigt sich eine Entscheidung über den Antrag des Bf, der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Der Vollständigkeit halber ist dazu aber anzumerken, dass der Beschwerde gegen die Anordnung der Ersatzvornahme, die eine Vollstreckungsverfügung darstellt, gemäß § 10 Abs. 2 VVG ex lege keine aufschiebende Wirkung zukommt. Sie kann ihr auch - da das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht - im Einzelfall nicht zuerkannt werden (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahren[5] [2014] Rz 1002). Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gegen den Auftrag zur Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme hat hingegen gemäß § 13 Abs. 1 VwGVG ex lege aufschiebende Wirkung, weshalb der angefochtene Bescheid in diesem Teil bis zur Entscheidung durch das Verwaltungsgericht nicht vollstreckt werden konnte. Auf diesem Umstand wurden die Bf aber ohnedies bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides rechtsrichtig hingewiesen.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Für das weitere Verfahren wird noch angemerkt, dass hinsichtlich der südseitigen Auslaufflächen als Titelbescheid der den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Altenfelden von 24. April 2009 bestätigende Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Altenfelden vom 20. Oktober 2009 heranzuziehen wäre. Durch die Abweisung der Berufung hat der Gemeinderat als Berufungsbehörde eine (neue) Sachentscheidung getroffen, indem sie einem mit dem angefochtenen Bescheid übereinstimmenden Bescheid erlassen hat, der an die Stelle des angefochtenen Bescheides getreten ist.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierten Judikate des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter